

50 / ARGE

2006-11-13/2166

Bearbeiter/in: Frau Winter

E-Mail: Awinter@schwerin.de

Fragen der SPD – Stadtfraktion aus der 32. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 12. Oktober 2006 (Tagesordnungspunkt 4, Umsetzung des SGB II)

1. Wie viele Klagen sind beim Sozialgericht zum Thema Angemessenheit der Unterkunftskosten anhängig?
Wurden bereits Klagen entschieden? Wenn ja, wie lautet das Urteil?
2. Die ARGE Schwerin behauptet, es sei genügend Wohnraum für Ein - Personen - Bedarfsgemeinschaften in Schwerin vorhanden. Dies wird durch eine Vielzahl von Anzeigen belegt. Liest man die Anzeigen aufmerksam, so fällt auf, dass es sich zu einem überwiegenden Teil um Einraumwohnungen mit bis zu 38 m² handelt.
Einraumwohnungen, welche nicht durch Anzeigen vermittelt werden, liegen überwiegend im Mueßer Holz. Diese liegen allerdings über dem in der Richtlinie vorgesehenen Höchstbetrag von 192,50 Euro.
Hinzu kommt die allgemeine Steigerung der Energiekosten.
Bei den Wohnungsgesellschaften als wohnungssuchend gemeldete Personen haben keine Angebote erhalten?
Wie stellt sich die ARGE zu diesem Sachverhalt?
3. Wie viele Ein - Personen - Bedarfsgemeinschaften wohnen unangemessen?
4. Wie viele Bedarfsgemeinschaften mit 2 oder mehr Personen wohnen unangemessen?

Zu 1

Zum Stichwort „Leistungen für Unterkunft und Heizung“ finden sich für das Jahr 2006 bisher 120 erhobene Klagen und Eilverfahren, von denen noch 97 unerledigt sind. Dies beinhaltet jedoch auch beispielsweise Klagen gegen den 15 % Abzug von Heizkosten und sonstige weitestgehend mit den Kosten der Unterkunft zusammenhängende Fragestellungen. Erfahrungsgemäß wurde die Thematik der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung ab Mitte des Jahres 2006 besonders relevant, so dass auch erst die erhobenen Klagen ab Juni 2006 berücksichtigt werden dürfen. Ab diesem Zeitpunkt wurden in der ARGE Schwerin 96 gerichtliche Verfahren erfasst, von denen 83 unerledigt sind.

Bisher liegen noch keine Urteile des Sozialgerichts Schwerin zur Frage der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung vor.

In einem Eilverfahren führte das Gericht unter anderem aus, dass gegen die Richtlinie der Landeshauptstadt Schwerin zur Bestimmung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach der für ein Eilverfahren üblichen summarischen Prüfung keine rechtlichen Bedenken bestünden. Es sei nicht erkennbar, dass die Richtlinie auf sachfremden Erwägungen beruhe. Eine lediglich mechanische Bezugnahme auf die Richtlinie könne zwar die Einzelfallprüfung nicht ersetzen. Eine solche Prüfungsdichte sei aber bereits in der Richtlinie selbst angelegt, was z.B. durch die Formulierung im Abschnitt 6.1 deutlich würde (SG Schwerin, S 11 ER 133/06 AS).

Zu 2

Seitens der Verwaltung und der ARGE wird nach wie vor die Auffassung vertreten, dass ausreichend angemessener Wohnraum für Ein - Personen – Haushalte / Bedarfsgemeinschaften vorhanden ist. Dieses wird belegt durch die regelmäßige

Auswertung von Zeitungsannoncen, welche den sich ständig weiter entwickelnden Wohnungsmarkt der Landeshauptstadt repräsentieren.

Die Auswertung der Wohnungsannoncen zeigt, dass sich freie oder frei werdende Wohnungen, welche sich im Rahmen der Höchstgrenzen der Richtlinie bewegen, im gesamten Stadtgebiet finden lassen. Darüber hinaus hat im Rahmen eines gerichtlichen Eilverfahrens die Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH (WGS) erklärt, dass im Oktober 2006 ca. 120 freie Wohnungen zur Verfügung standen, welche die Höchstgrenze von 292,50 Euro nicht überschreiten. Der überwiegende Teil dieser Wohnungen befindet sich in den Hochhäusern in dem Stadtteil Schwerin Lankow.

Soweit sich die Frage stellt, ob sich Ein - Personen - Bedarfsgemeinschaften auch auf kleinere Wohnungen verweisen lassen müssen, nehmen die Verwaltung und die ARGE Bezug auf Ausführungen des Sozialgerichts Stralsund, das in einem Beschluss vom 11. Mai 2006 ausführte, dass bei der Frage der Angemessenheit der Unterkunftskosten auf Unterkünfte abzustellen sei, welche nach Lage, Wohnungsbausubstanz, Erhaltungszustand und Zuschnitt der Räume für ein „einfaches und bescheidenes“ Leben erforderlich, aber auch ausreichend seien und die einem bescheidenen Ausstattungsstandard entsprechen. (...) Dem Sinn und Zweck der Grundsicherung für Arbeitsuchende, dass „sozialkulturelle Existenzminimum“ vergleichbar mit dem Einkommen unterer Lohngruppen zu sichern, werde damit genügt.

Die Erhöhung der allgemeinen Betriebs- und Heizkosten sowie die Erhöhung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) werden im Rahmen der Anpassung der Richtlinie zum 01. Januar 2007 berücksichtigt.

Zu 3 und 4

Angaben hierzu sind derzeit nicht möglich.

Mit Inkrafttreten der Richtlinie im November 2005 waren alle (laufenden) Bestands- und neuen Leistungsfälle nach dem SGB II bzgl. der Angemessenheit der Unterkunftskosten zu überprüfen. Hierzu erfolgte bis zum 9. Juni 2006 eine Erfassung, die auf grund der fehlenden DV- technischen Möglichkeiten durch alle Sachbearbeiter/innen im Leistungsbereich manuell vorgenommen werden musste.

Mit dem 09. Juni 2006 war die Überprüfung zu den bis dahin registrierten Bedarfsgemeinschaften abgeschlossen. Die Anwendung und Umsetzung der Richtlinie erfolgt nunmehr kontinuierlich und regulär im Rahmen der täglichen Sachbearbeitung, so dass die manuelle Erfassung nicht weiter fortgeführt wurde.

Insgesamt 10.206 Leistungsfälle wurden im Zeitraum bis zum 9. Juni 2006 hinsichtlich der Angemessenheit der tatsächlichen Kosten der Unterkunft (nachfolgend: KdU) überprüft. Diese Zahl schließt die Fluktuation durch Abgänge und neue Leistungsanträge ein.

Von den überprüften Fällen waren für

- 7.744 Bedarfsgemeinschaften die KdU angemessen (75,88 %),
- 343 Bedarfsgemeinschaften die KdU Überschreibungsbeträge innerhalb einer Bagatellgrenze von 10 Euro (3,36 %),
- 439 Bedarfsgemeinschaften die KdU bedingt angemessen (4,3 %) und
- 1.680 Bedarfsgemeinschaften die KdU unangemessen(16,46 %).

Im Übrigen wird auf die Schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters zum Beschluss der Stadtvertretung vom 25. September 2006, Vorlage 01320/2006 verwiesen.

gez.

Steffen Block